



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 29. Juli 2022

Name Elena Stalder

Telefon +49 (711) 89686-2708

E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3946-46/1/18

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt BW
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Handlungsempfehlung Teil 2 zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges

1. RS des BMDV vom 25.03.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3655805
2. Einführungsschreiben des VM vom 28.03.2022, VM2-3946-46/1/10
3. Schreiben des VM vom 28.03.2022, VM2-3946-46/1/11
4. Handlungsempfehlung Teil 2 zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges des VM vom 20.05.2022, VM2-3946-46/1/14
5. RS des BMDV vom 22.06.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3690949
6. Einführungsschreiben des VM vom 27.06.2022, VM2-3946-46/1/16

Anlagen

- Hinweis Leistungsverzeichnis Betriebsstoff, Stand 05-2022.DOCX
- Formblatt Betriebsstoff, Stand 05-2022.XLSX
- 141 Stoffpreisgleitklausel Vordruck RS BMDV, Stand 06-2022.DOCX
- 145 Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel Vordruck gem. RS BMDV, Stand 06-2022.DOCX

Allgemeines

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (1) Aus aktuellem Anlass schreibt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Handlungsempfehlung Teil 2 zur Abwicklung von bestehenden Verträgen aufgrund der zeitlich befristeten Sonderregelungen des RS des BMDV vom 22.06.2022 zur Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges fort. Die Änderungen gegenüber dem Stand vom 20.05.2022 wurden **durch Fettdruck** kenntlich gemacht.

Vergütungsanpassung nach § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage

- (2) Bestehende Verträge sind grundsätzlich einzuhalten.
Als bestehende Verträge definiert das RS vom 22.06.2022 alle Verträge, die vor dem 11. März 2022 ohne Vereinbarung der Stoffpreisgleitklauseln submittiert worden sind. Die Sonderregelungen aufgrund der Preissteigerungen und Lieferengpässe wurden jedoch erst am 25.03.2022 erlassen. Da die Produktgruppen erst mit dem RS vom 25.03.2022 definiert worden sind und die Anpassungen in Form der Vereinbarung der Stoffpreisgleitklauseln in den laufenden Vergabeverfahren zum Teil erst nach Bekanntgabe des RS möglich waren, sind im Sinne eines partnerschaftlichen Umganges der Vertragsparteien die bis zum 01. April submittierten Verträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf bestehende Verträge können wegen der Unvorhersehbarkeit als ein außergewöhnliches Ereignis gewertet werden, das den Risikobereich beider Vertragsparteien überschreitet. Die Auswirkungen sind geeignet, im Einzelfall zum Wegfall der Geschäftsgrundlage zu führen und können insofern eine Vertragsanpassung rechtfertigen.
- (4) Dabei beschreibt die Geschäftsgrundlage alle Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind. Hätten die Vertragsparteien von Anfang an gewusst, dass sich die Situation derart entwickelt, hätten sie den Vertrag mit einem anderen Inhalt oder nicht geschlossen.
- (5) Eine Vertragsanpassung kommt immer nur dann in Betracht, wenn einem Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar geworden ist. Hier verbietet sich laut Rechtsprechung eine pauschale Betrachtungsweise. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.
- (6) Für die Frage, ob die Schwelle der Unzumutbarkeit im Rahmen von § 313 BGB überschritten ist, kommt es nicht auf die einzelne Position, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Vertrages an. Je geringer der Anteil einer betroffenen

Position am Gesamtauftragsvolumen, desto geringer ist die Chance eines Anpassungsanspruches aus § 313 BGB.

- (7) Bei der Gesamtbetrachtung des Vertrages sind dem Angebotspreis (inkl. Nachträge) die erhöhten Preise wegen Materialpreiserhöhungen (reine Materialmehrkosten, Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn bleiben unberücksichtigt) gegenüberzustellen. Die Grenze ist in der Regel überschritten, wenn die Preiserhöhung zu Mehrkosten von mindestens 10% führt. Eine andere Bewertung ist im Ausnahmefall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich.
- (8) Eine Preisanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage erfolgt nicht automatisch, sondern muss seitens des Auftragnehmers verlangt werden. Strebt der Auftragnehmer eine Preisanpassung an, muss er also insbesondere die ursprüngliche Berücksichtigung der Baustoffe in der Kalkulation und die Kostensteigerungen nachweisen, um so die Unzumutbarkeit als Anspruchsvoraussetzung darzustellen. Dies erfordert eine Darstellung der Urkalkulation/Preisblätter, den Nachweis der tatsächlichen Einkaufskosten einschließlich etwaiger Rückvergütungen oder Nachlässe des Baustofflieferanten aus der Urkalkulation sowie den Nachweis zur Marktüblichkeit der tatsächlichen Einkaufspreise (RS vom 25.03.2022, Teil IV.4). Falls begründete Zweifel an der Marktüblichkeit sowohl der Einkaufspreise aus der Urkalkulation als auch tatsächlichen Einkaufskosten bestehen, sind weitere Unterlagen zu fordern.

Prüfung der Vergütungsanpassung nach § 313 BGB

- (9) Die Preisanpassung, u. a. die nachträgliche Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel (siehe Absatz (18) - (23)) gemäß § 313 BGB erfordert vorab folgende Prüfungsschritte:
1. Geschäftsgrundlage des Bauvertrags
 2. Schwerwiegende Veränderung
 3. Hypothetischer Vertragsänderungswille der Parteien
 4. Unzumutbarkeit
- (10) Die Prüfungsschritte 1 und 2 sind für alle bis zum 24.02.2022 abgeschlossenen Verträge erfüllt. Der Prüfungsschritt 3 liegt mit dem Antrag seitens des Auftragnehmers vor und muss die Voraussetzungen des RS vom 25.03.2022, Teil IV.4 erfüllen (Absatz (8)). Die Prüfung der Unzumutbarkeit (Schritt 4) ist im Absatz (7) dieses Schreiben beschrieben.

- (11) Ist nach Prüfung der Unterlagen von einer gestörten Geschäftsgrundlage auszugehen, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen. Das bedeutet nicht, dass der Auftraggeber sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt. Maximal wird die Hälfte der reinen Materialmehrkosten ohne Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn erstattet. **Ein weiterer Abzug in Form eines Selbstbehaltes erfolgt nicht. Mit einem einfachen Rechenbeispiel verdeutlicht das RS vom 22.06.2022 die hälftige Beteiligung des Auftragnehmers an der Preissteigerung (RS Teil IV.3).**
- (12) Bei einem bestehenden Vertrag kommt dabei ebenfalls die nachträgliche Vertragsanpassung durch Einbeziehung einer Stoffpreisgleitung gem. dem RS in Frage, sobald davon auszugehen ist, dass die Schwelle der Unzumutbarkeit erreicht werden wird. Hiervon bleibt das Recht des Auftragnehmers auf spätere Vertragsanpassung nach § 313 BGB unberührt.

Veränderung von Verträgen nach § 58 BHO/LHO

- (13) Unterhalb der in den Absätzen (6) - (8) genannten Schwelle können Vertragsanpassungen nach § 58 BHO/LHO gerechtfertigt werden. Einen Anspruch auf die Vertragsanpassung nach § 58 BHO/LHO hat der Auftragnehmer nicht.
- (14) Sowohl bei einer Vertragsanpassung beim Vorliegen einer gestörten Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB als auch unterhalb dieser Schwelle bei der Gesamtabwägung von Vor- und Nachteilen nach § 58 BHO/LHO geht es um die Herstellung des ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewichtes des Vertrages mit dem Ziel der Fortführung des Projekts und nicht um eine einseitige Änderung zugunsten einer Vertragspartei.
- (15) Daher sollen in der Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile im Rahmen der Einzelfallprüfung ob Vertragsanpassungen nach § 58 BHO/LHO gerechtfertigt werden können, vorrangig das Gesamtprojekt betreffende Vorteile des Bundes bzw. des Landes berücksichtigt werden. Demnach liegt kein Nachteil im wirtschaftlichen Sinne vor, wenn eine Anpassung von Preisen einen termingerechten Fortgang der Baumaßnahme fördert, Auseinandersetzungen an anderer Stelle vermeidet, Verwaltungsaufwand und Folgekosten erspart.

- (16) Da jeder Einzelfall nach seinen besonderen Umständen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen zu würdigen ist, kann kein Automatismus für eine Vielzahl der Verträge begründet werden. Aus dieser Interessenslage heraus muss somit auch eine Vertragsanpassung nach § 58 BHO/ LHO seitens des Auftragnehmers beantragt werden.
- (17) Bei einem bestehenden Vertrag kommt ebenfalls die nachträgliche Vertragsanpassung nach § 58 BHO/ LHO durch Einbeziehung einer Stoffpreisgleitung gem. dem RS des BMDV in Frage.

Nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel

- (18) Eine einheitliche Handhabung des Mechanismus der Stoffpreisgleitung für die Anpassung bestehender Verträge sowohl nach § 313 BGB als auch nach § 58 BHO/ LHO, wie es derzeit bei neuen und laufenden Vergabeverfahren der Fall ist, wird als praxisgerechte Lösung für beide Vertragsparteien betrachtet.
- (19) Diese Möglichkeit der Anpassung bei bestehenden Verträgen innerhalb der Laufzeit des Erlasses darf nur für solche Verträge in Betracht kommen, bei denen erst höchstens die Hälfte der Leistungen aus den betroffenen Produktgruppen ausgeführt wurden und auch nur für die bis zum 01.03.2022 noch nicht erbrachten Leistungsteile.
- (20) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 20 c) des HVA B-StB Teil 1.3 und den dazugehörigen Vordrucken 141 und 145 (Stoffkostenanteil aus den betroffenen Produktgruppen beträgt min. 1% der geschätzten Auftragssumme) sind in jedem Einzelfall genauso wie bei neuen Vergabeverfahren zu überprüfen (Gesamtbetrachtung des Vertrages).
- (21) Diesem Schreiben ist der angepasste Vordruck 145 als Anlage beigefügt. In diesem Vordruck ist für die betroffenen Positionen die GP-Nummer anzugeben und der Abrechnungszeitpunkt zu bestimmen.
- (22) Der Basiswert 2 in Höhe des Materialanteils der jeweiligen Position ist aus dem Angebot des Auftragnehmers **zu ermitteln. Das bedeutet, dass ein Zwischenbasiswert für den Zeitpunkt Februar 2022 ermittelt werden muss, da nur solche Preissteigerungen der Stoffpreisgleitung unterworfen werden dürfen, die nach Kriegseinbruch am 24.02.2022 eingetreten sind.** Die Fortschreibung auf den Basiswert 3 erfolgt über die Indizes des statistischen Bundesamtes in bekannter Weise.

Sollte die Ermittlung des Basiswertes 2 in Höhe des Materialanteils der jeweiligen Position aus der Urkalkulation möglich sein, können Orientierungswerte für die Basiswerte im Intranet der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg herangezogen werden.

- (23) **Der Anteil der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers ist mit 10 Prozent zu vereinbaren.** In der Anlage befindet sich der angepasste Vordruck 141.

Sachlicher Anwendungsbereich

- (24) Der Anwendungsbereich der zeitlich befristeten Sonderregelungen des RS des BMDV vom **22.06.2022** zur Anwendung einer Stoffpreisgleitung bei bestehenden Verträgen ist auf folgende Produktgruppen begrenzt: Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz sowie gusseiserne Rohre. **Für weitere, im RS vom 25.03.2022 nicht genannte Produktgruppen sind keine vergleichbaren Sonderregelungen vorgesehen.**
- (25) Darüber hinaus wird das RS in Bezug auf bestehende Verträge dahingehend interpretiert, dass im Rahmen der Vertragsanpassungen grundsätzlich auch innerhalb der genannten Produktgruppen Preissteigerungen für Betriebsstoffe bei maschinenintensiven Gewerken Berücksichtigung finden können.

Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe

- (26) Als vorrangiger Betriebsstoff für eine Stoffpreisgleitklausel wird derzeit Diesel gesehen, da dieser die 1 % - Hürde am wahrscheinlichsten erreichen wird. Sofern bei bestehenden Verträgen von der Möglichkeit einer Stoffpreisgleitung auf Betriebsstoffe (Diesel) bei maschinenintensiven Gewerken Gebrauch gemacht wird, ist für Dieselkraftstoffe die GP-Nummer 19 20 26 005 anzuwenden.

Vom Auftragnehmer ist generell ein Nachweis zu verlangen, in dem bestätigt wird, dass kein Rückgriff auf eigene Treibstoffvorräte möglich war.

- (27) Eine weitere Voraussetzung für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe gemäß RS ist eine eigene Leistungsverzeichnis-Position (Ordnungsziffer) in den Vertragsunterlagen. Diesem Schreiben liegen der Hinweis Leistungsverzeichnis Betriebsstoff sowie das Formblatt Betriebsstoff als Anlagen bei, die bei bestehenden Verträgen zu diesem Zwecke übernommen werden können.

- (28) Da in der Grundkalkulation der Positionen Betriebsstoff bei bestehenden Verträgen bereits einkalkuliert wurde, wird diese zusätzliche Leistungsverzeichnis-Position (OZ) „Maßgebliche Betriebsstoffmenge“ lediglich für die Ermittlung und Vergütung der Mehr- bzw. ggf. Minderaufwendungen bei maschinenintensiven Gewerken benötigt. Vergütet wird über diese Position weder das Liefern noch der Verbrauch der Betriebsstoffe für Maschinen / Geräte bei maschinenintensiven Gewerken.
- (29) In die Spalten 1 bis 4 des Formblattes Betriebsstoff sind die Positionen der maschinenintensiven Gewerke mit LV-Ordnungsziffer, Kurztext, Menge und Mengeneinheit einzutragen. Die Menge des verbrauchten Dieseltreibstoffs wird in den Spalten 8 bis 9 des Formblattes Betriebsstoff berechnet.
- (30) Im Hinblick auf die Vereinfachung der Berechnung der Betriebsstoffmengen je ME (Spalte 8) können folgende Ansätze herangezogen werden:
Wird das bewegte Material nach Volumen abgerechnet, kann bei Bodenmaterial oder bei Schichten ohne Bindemittel von einem Verbrauch von 1 Liter Diesel pro Kubikmeter bewegten Materials ausgegangen werden, bei Schichten mit Bindemittel von 2 Liter Diesel pro Kubikmeter.
Wird das bewegte Material nach Gewicht abgerechnet, kann bei Bodenmaterial oder bei Schichten ohne Bindemittel von einem Verbrauch von 0,5 Liter Diesel pro Tonne bewegten Materials ausgegangen werden, bei Schichten mit Bindemittel von 1 Liter Diesel pro Tonne.
Sofern der Dieserverbrauch nicht auf diese Art berechnet werden kann (z. B. Spezialtiefbau mit dem Einbohren, -rammen oder -rütteln von Bohr- oder Verdrängungspfählen) kann der Dieserverbrauch je ME anhand des Formblattes Betriebsstoff in den Spalten 5 bis 7 berechnet werden.
- (31) Zur Verringerung des mit der Ermittlung des Basiswertes 1 für Diesel verbundenen Aufwands, kann als Orientierungswert für den Basiswert 1 für Diesel 1,25 Euro pro Liter netto übernommen werden. Der Basiswert 1 ist ggf. bei Erfordernis anzupassen. Als Abrechnungszeitpunkt gilt der monatliche Leistungszeitraum.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- (32) In Bezug auf die bestehenden Verträge ist die Befristung der Sonderregelung so zu verstehen, dass alle noch nicht erbrachten Teilleistungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich und deren Ausführung in die Laufzeit dieses Rundschreibens fallen, Berücksichtigung finden können.

- (33) – entfällt –
- (34) **Die Sonderregelungen des RS vom 25.03.2022 sowie des RS vom 22.06.2022 gelten bis zum 31. Dezember 2022. Die bei bestehenden Verträgen nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln gelten jedoch bis zum jeweiligen Vertragsende. Die nachträgliche Vereinbarung der Stoffpreisgleitklauseln ist nach Außerkrafttreten des RS vom 22.06.2022 nicht mehr zulässig.**

Anwendung in Baden-Württemberg

- (35) Die Regelungen sind ab sofort anzuwenden und bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes einheitlich anzuwenden.
- (36) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (37) Im Hinblick auf die Berichtspflicht ist dem Referat 27 (registratur2@vm.bwl.de, Az. VM2-3946-46/1/18) die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel bei bestehenden Verträgen mitzuteilen. Außerdem soll ggf. dargelegt werden, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Handlungsempfehlung Teil 2 zur Abwicklung von bestehenden Verträgen bestehen.
- (38) Das unter Bezug 4 genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet entfernt und im Intranet ins Archiv (LisRe-Liste) als ZIP-Datei verschoben.
- (39) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#)- und [Intranetangebot](#) der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. i.V. Uhlmann
Ministerialrätin